

Gebührentarif zum Abfallreglement

**Einwohnergemeinde
St. Stephan**



26. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung von St. Stephan erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 26. Januar 2010 folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Kleingewerbebetrieben und industriell oder gewerblichen Betrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

Art. 2

Verwendungszweck Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Art. 3

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr wird nach Taxpunkten erhoben und beträgt:

Pro Taxpunkt: Fr. 6.00 bis Fr. 15.00

² Angebrochene Taxpunkte werden aufgerundet.

Art. 4

Bemessungsgrundlagen Grundgebühr ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

a. Haushalte

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

Für Wohnungen und Studios bis 2 Zimmer	7 Taxpunkte
Für übrige Wohnungen	12 Taxpunkte

³ Für kurtaxenpflichtig genutzte Alp- und Weidhütten wird jährlich eine Grundgebühr von 5 Taxpunkten erhoben.

Art. 5

b. Kleingewerbe

¹ Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, der im Nebenerwerb betrieben wird. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Kleingewerbebetrieb mindestens 5 Taxpunkte.

Art. 6

c. Industrie und
Gewerbe

¹ Von jedem Industrie- und Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Betrieb mindestens 12 Taxpunkte zuzüglich:

Büroraum	pro 20 m ²	1 Taxpunkt
Praxis- und Therapieraum	pro 20 m ²	1 Taxpunkt
Coiffeursalon	pro 20 m ²	1 Taxpunkt
Verkaufsraum, Ladenlokal	pro 25 m ²	1 Taxpunkt
Werkstatt	pro 25 m ²	1 Taxpunkt
Atelier	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Ausstellung	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
LKW- und Careinstellraum	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Übriger Betriebsraum	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Lager, Archiv	pro 100 m ²	1 Taxpunkt
Betriebslagerhalle	pro 100 m ²	1 Taxpunkt
Tankstelle	pro Zapfhahn	1 Taxpunkt
Waschanlage	pro Waschplatz	1 Taxpunkt

Art. 7

d. Beherbergung

¹ Von jedem Hotel, Gasthof, Pension, Massenlager, Campingplatz, Heim und Klinik ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Betrieb mindestens 12 Taxpunkte zuzüglich:

Hotel, Gasthof, Pension	pro 2 Gastbett	1 Taxpunkt
Massenlager	pro 2 Gastbett	1 Taxpunkt
Campingplatz	pro Abstellplatz	1 Taxpunkt
Heime, Kliniken	pro Bett	2 Taxpunkte
Angestelltenzimmer	pro Zimmer	2 Taxpunkte

Art. 8

e. Verpflegung

¹ Von jedem Restaurant, Bar, Dancing, Kantine und übrigen gastgewerblichen Verpflegungsplätzen ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Betrieb mindestens 12 Taxpunkte zuzüglich:

Restaurant, Bar, Dancing	pro 4 Sitzplätze	1 Taxpunkt
Terrassen, Frühstücksräume	pro 8 Sitzplätze	1 Taxpunkt
Übrige Betriebe	pro 4 Sitzplätze	1 Taxpunkt

Art. 9

f. Versammlungslokal,
öffentliche Gebäude

¹ Von jedem Versammlungs- und Vereinslokal, Kirchen-, Sport-, Fitness-, Freizeit- und Schulungsraum ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt mindestens 12 Taxpunkte zuzüglich:

Versammlungs- und Vereinslokal	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Kirchen- und Sakralraum	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Sport- und Fitnessraum	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Freizeitraum allgemein	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Saal- u. Sitzungsraum	pro 50 m ²	1 Taxpunkt
Sport- u. Freizeithalle	pro 150 m ²	1 Taxpunkt
Pro Schulungszimmer/Schulungsraum		1 Taxpunkt

³ Pro Feuerwehrmagazin und nicht ganzjährig benützten Lokalen wird eine Grundgebühr von 5 Taxpunkten erhoben.

Art. 10

g. Bahn-, Bus-, und
Transportanlagen

¹ Von jeder Bahn-, Bus- und Transportanlage ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro Haltestelle oder Talstation 12 Taxpunkte.

Art. 11

h. Landwirtschaft

¹ Von jedem Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro 5 GVE 1 Taxpunkt. Massgebend sind die GVE der jeweiligen Viehzählung. Zudem sind die Kosten gemäss Art. 17 zu bezahlen.

Art. 12

i. Andere Bauten und
Anlagen

¹ Für nicht unter Art. 3 bis 11 fallende Bauten und Anlagen sowie für unverhältnismässige Taxierungen entscheidet der Gemeinderat über die Bemessungsgrundlage.

Art. 13

Sackgebühr
Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 14

Markengebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Art. 15

Containerplombe

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Der Ansatz der Containerplomben beträgt für:

800 l Container

Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Art. 16

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind in der Regel sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Art. 17

Landwirtschaft

¹ Für die Entsorgung von Tierkörpern haben die Landwirtschaftsbetriebe 85 % der Kosten der Kadaverentsorgungsstelle nach Grossvieheinheiten (GVE) zu bezahlen.

² Massgebend sind die GVE der jeweiligen Viehzählung.

Art. 18

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren in einer Verordnung fest und passt sie periodisch unter Einhaltung des Gebührenrahmens den Kapital- und Betriebskosten an (Art. 3).

Art. 19

Randgebiete

¹ Der Kehricht von Haushaltungen, Ferienwohnungen und Betrieben ist durch die Benützer auf eigene Kosten zu den Sammelstellen im Talgebiet zu bringen.

² Für diese Benützer wird die Grundgebühr um 25 % auf 75 % reduziert. Der Gemeinderat bestimmt den Perimeter des Randgebiets.

³ Haushaltungen, die während einem Teil des Jahres im Tal- und Randgebiet wohnen, haben keinen Anspruch auf eine Ermässigung.

Art. 20

Vereinbarung

¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- a) den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben;
- b) die Verkaufspreise;
- c) die Ablieferung der Gebühren;
- d) die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 21

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container ohne Containerplomben werden nicht geleert. Davon ausgenommen sind Container, die ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten.

Art. 22

Sammelstellen und
Sammelaktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Altpapier, Altglas usw.), wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 24

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 25

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftsbesitzer oder Betrieb erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Für nicht oder verspätet bezahlte Beiträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Der Tarif vom 27. November 1998 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 26.01.2010 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, 26. Januar 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Perren

Beat Zahler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement war während 30 Tagen ab 24.12.2009 bis 22.01.2010 in der Gemeindeverwaltung St. Stephan öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 24.12.2009 und in der Simmental Zeitung Nr. 52 vom 24.12.2009 publiziert.

St. Stephan, 26. Januar 2010

Der Gemeindeverwalter:

Beat Zahler